

Allgemeine Wärmelieferbedingungen der Fernwärme Ludesch GmbH

Fassung 11.11.2022

1. Einleitung

- (1) Die Fernwärme Ludesch GmbH (FN 249442 b; im Folgenden „FWL“ genannt) ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärme-Heizanlage samt Leitungsnetz zur Versorgung mit Wärme.
- (2) Die FWL errichtet und betreibt Wärmeübergabestationen und beliefert Kunden mit Wärme für Raumheizung, Brauchwarmwasser und Prozesswärme.
- (3) Diese Allgemeinen Wärmelieferbedingungen und das Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung liegen bei der FWL auf, können von Kunden im Internet unter www.fw-ludesch.at abgerufen werden und werden Kunden über Verlangen per E-Mail oder auch postalisch übermittelt. Sie gelten für alle Verträge der FWL mit Kunden.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

- (1) Der Wärmelieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die Parteien einen Vertrag abschließen oder der Kunde Wärme von FWL bezieht und dafür mindestens eine Zahlung leistet.
- (2) Hat der Kunde als Konsument seine für den Abschluss des Vertrages erforderliche Erklärung weder in den von FWL für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, kann er gemäß § 3 KSchG binnen 14 Tagen (Postaufgabe) ab Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, andernfalls das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zusteht.
- (3) Wurde der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen und ist der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er binnen 14 Tagen (Postaufgabe) ab Vertragsabschluss schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

3. Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt gemäß Punkt 2. Abs 1 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgebend.

- (3) Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung erst nach deren Ablauf möglich.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund (Insolvenz des Kunden etc.) ist jederzeit zulässig.

4. Anschluss an das Versorgungsnetz (Leitungsnetz) der FWL und Wärmeübergabestation

- (1) Der Anschluss des Kunden bzw. seiner Wärmeverteilungsanlage an das Versorgungsnetz der FWL erfolgt über die Wärmeübergabestation. Dazu zählen die Zu- und Ableitungen für den Wärmeträger (Wasser), der Wärmetauscher sowie Mess- und Steuerungseinrichtungen, insbesondere der Wärmezähler.
- (2) Die Wärmeübergabestation ist und bleibt Eigentum der FWL. Das Eigentum der FWL endet an den Flanschen der Vor- und Rücklaufleitungen der Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation an die Wärmeverteilungsanlage des Kunden.
- (3) Die für die Errichtung, Wartung, Instandhaltung und Betrieb der Wärmeübergabestation erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) stellt der Kunde FWL für die Dauer des Vertrages und eine daran anschließende, angemessene Zeitspanne für den Abbau derselben gemäß Abs 7 unentgeltlich zur Verfügung. Das gilt auch für die Ab- und Zuleitungen, die im Grundstück des Kunden verlegt werden.
- (4) Der Kunde hat im Hausanschlussraum auf eigene Kosten für ein für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wärmeübergabestation erforderliches Raumklima (keine hohe Feuchtigkeit), Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen. Er hat die Wärmeübergabestation außerdem schonend und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undicht werden, der FWL unverzüglich zu melden.
- (5) FWL wird nach Abschluss allenfalls auf dem Grundstück des Kunden erforderlicher Grabungsarbeiten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Leitungen oder deren Erneuerung das ursprüngliche Gelände wieder herstellen.
- (6) Wenn und soweit für den Anschluss eines anderen Objektes an das Leitungsnetz von FWL die Inanspruchnahme des Grundstücks des Kunden zweckmäßig oder erforderlich ist, stellt der Kunde sein Grundstück – bzw. eine gemeinsam abzustimmende Leitungstrasse – zur Durchleitung der Wärme und Daten für die Steuerung zum anderen Objekt unentgeltlich zur Verfügung.

- (7) Bei Vertragsbeendigung werden der Wärmetauscher sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, insbesondere der Wärmezähler abgebaut. Die Ab- und Zuleitungen werden im Objekt des Kunden verschlossen. Eine darüberhinausgehende Entfernung der im Grundstück des Kunden verlegten Ab- und Zuleitungen erfolgt nur über Verlangen des Kunden und wenn dieser die dafür anfallenden Kosten übernimmt. Bleiben die Ab- und Zuleitungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet Schäden daran zu vermeiden. Er darf diese Rohrleitungen insbesondere nicht durch Grabungsarbeiten, Bautätigkeiten oder Belastung beschädigen, weil sie dadurch leck schlagen könnten, was zu einem Wasserverlust im Versorgungsnetz von FWL und in weiterer Folge zu Problemen bei der Versorgung anderer Kunden mit Wärme führen könnte.

5. Wärmeverteilungsanlage des Kunden

- (1) Die Wärmeverteilungsanlage des Kunden beginnt hinter der in diesem Vertrag festgelegten Eigentumsgrenze (Wärmeübergabestation). Sie ist vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr dem Stand der Technik entsprechend und nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
- (2) Der Kunde hat seine Wärmeverteilungsanlage so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die oder Beschädigungen der Wärmeübergabestation ausgeschlossen sind.
- (3) FWL verwendet in seinem Versorgungsnetz Wasser als Wärmeträger. Die Wärmeverteilungsanlage des Kunden ist für einen Nenndruck von drei Bar und eine maximale Vorlauftemperatur von 85° Celsius auszulegen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Wärmeverteilungsanlage im Hinblick auf diese Vorlauftemperatur richtig dimensioniert und eingestellt ist und außerdem sach- und fachgerecht errichtet und betrieben wird und mangelfrei funktioniert. Die Rücklauftemperatur darf höchstens 40° Celsius bei Neubauten bzw. 50° Celsius bei Altbauten – während der Warmwasseraufbereitung kurzfristig 60° Celsius – betragen. Ausnahmen hievon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Der Kunde hat seine Wärmeverteilungsanlage nach Ö-Norm H5195-1, das heißt insbesondere mit kalkfreiem Wasser zu befüllen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht zu Schäden (z.B. Verschlämmung) an der Wärmeübergabestation führen kann, die er zu ersetzen hat.

- (5) Kurzschlüsse zwischen Vorlauf und Rücklauf sind nicht erlaubt. Hierzu zählen insbesondere: Überströmventile, drucklose Verteiler, Vierwegmischer, hydraulische Weichen, Einspritzschaltungen mit Dreiwegventilen, unregelmäßige Deckenlüfter, nicht voreingestellte Heizkörperventile, nicht eingeregelter Einrohr – Ringe, nicht regulierte Warmwasser Wärmetauscher, fehlende oder nicht funktionierende Rückschlagventile.
- (6) Die Widerstände der Heizkörper- und sonstiger Ventile muss den Auslegungsdaten für den Anschluss an eine Fernwärmeversorgung entsprechen.

6. Bezugsmenge und Anschlussleistung

- (1) FWL ist nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen verpflichtet, eine mit dem Kunden allenfalls individuell vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen und die Bezugsmenge / Jahr zu liefern.
- (2) Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung bzw. Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung und/oder Bezugsmenge. Eine Änderung der Bezugsmenge und/oder Anschlussleistung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen FWL und dem Kunden.

7. Lieferunterbrechungen

- (1) FWL ist berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen:
 - a) Wenn und soweit sie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert wird,
 - b) wenn und soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung von FWL liegen,
 - c) wenn der Kunde trotz Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen fällige Rechnungen nicht bezahlt oder andere Vertragspflichten verletzt,
 - d) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt,
 - e) wenn die Zustimmung von Grundeigentümern zur Belieferung des Kunden mit Wärme oder zur Errichtung der Wärmeversorgungsanlage nicht vorgelegt wird oder nachträglich wegfällt,
 - f) wenn und soweit dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder Ähnlichem erforderlich ist,
 - g) wenn und soweit dies zur Vornahme von Arbeiten am Heizwerk oder dem Leitungsnetz von FWL erforderlich ist,
 - h) wenn der Kunde unbefugt Wärme bezieht, etwa indem er den Wärmezähler umgeht oder manipuliert,

- i) wenn der Kunde die Wärmeübergabestation, insbesondere den Wärmezähler oder den Wärmetauscher ohne Zustimmung von FWL verändert oder sie entfernt, beschädigt oder sie sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu insbesondere eine Verletzung und Entfernung von Plomben zählt.
- (2) FWL wird den Kunden zeitnah über die Gründe der Lieferunterbrechung informieren. Sie wird die Lieferung nach Wegfall dieser Gründe und Erstattung eines ihr dadurch allenfalls entstandenen Schadens oder Kosten wieder aufnehmen.
- 8. Haftung**
- (1) FWL haftet dem Kunden für schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet FWL nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 3.000,- begrenzt.
- 9. Preis und Preisänderung**
- (1) FWL beliefert den Kunden zum im Tarifblatt angeführten Wärmepreis. Dieser setzt sich aus Arbeitspreis, Messpreis und Leistungspreis zusammen. Der Arbeitspreis bezieht sich auf die Lieferung von Wärme und wird in Euro je MWh angegeben. Der Messpreis gilt den Aufwand von FWL für die Beistellung, Prüfung, Wartung und das Ablesen des Zählers ab und wird in Euro pro Monat angegeben. Der Leistungspreis gilt den Aufwand für die Bereitstellung thermischer Leistung ab und wird in Euro pro Monat angegeben.
- (2) Die Preise laut Tarifblatt sind dort sowohl als Netto- als auch als Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer und sonstiger derzeit bestehender Steuern und Abgaben angegeben. Die Bruttopreise werden kaufmännisch gerundet. Sie sind vom Kunden zu bezahlen.
- (3) Sollte sich die Lieferung von Wärme wegen künftiger Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen allenfalls geschaffener Preisbehörden oder sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen verteuern oder verbilligen, verändert sich der Wärmepreis im behördlich oder gesetzlich festgelegten Ausmaß von dem Zeitpunkt an, ab dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird. FWL wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren.
- (4) Der Wärmepreis ist veränderlich und wertgesichert zu leisten. Preisänderungen haben sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch FWL als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Wärmepreis wird durch Bindung an den vom Land Salzburg verlautbarten Salzburger Biowärmeindex (im Internet unter [www.salzburg.gv.at/energie /Documents /Salzburger%20Biow%C3%A4rmeindex_30082022.pdf](http://www.salzburg.gv.at/energie/ Documents /Salzburger%20Biow%C3%A4rmeindex_30082022.pdf) abrufbar) oder den an dessen Stelle tretenden bzw. einen vom Land Vorarlberg veröffentlichten Nachfolgeindex wertgesichert. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Preisänderung anhand dem Salzburger Biowärmeindex zu Grunde gelegten Indexzahlenmix (Energieholzindex, Strompreisindex, Personalkosten, Ölkosten bzw. Verbraucherpreisindex, Baupreisindex) sowie der Gewichtung der einzelnen Positionen im Salzburger Biowärmeindex zu ermitteln.
- (6) Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist derzeit und bis auf Weiteres die für den Monat 07-2022 (3. Quartal 2022) verlautbarte Indexzahl. Der Wärmepreis verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Preisänderungen für die Wertsicherung werden den Kunden zumindest jährlich mittels aktualisierendem Tarifblatt mitgeteilt. Der Kunde ist verpflichtet, den durch die Indexanpassung erhöhten oder gesenkten Wärmepreis ab Veröffentlichung bzw. Übermittlung des aktualisierten Tarifblattes zu bezahlen. Erfolgt die Anpassung des Wärmepreises aufgrund der Wertsicherung nicht unmittelbar nach der entsprechenden Indexerhöhung, so liegt darin kein (schlüssiger) Verzicht auf die Erhöhung.
- (7) Der Messpreis und der Leistungspreis (sowie auch pauschalierte Mehrkosten gemäß Punkten 10.5. und 10.7.) werden anhand des „Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis“ (Mix aus Verbraucherpreisindex und Baupreisindex) wertgesichert gehalten.
- (8) Der Arbeitspreis wird anhand des „Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I“ (Mix aus Energieholzindex, Strompreisindex, Personalkosten, Ölkosten) wertgesichert gehalten.
- (9) Falls sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen gegenüber jenen im Zeitpunkt des Abschlusses des Wärmeliefervertrages grundlegend ändern sollten, verpflichten sich die Vertragspartner den Vertrag (insbesondere Leistung und Gegenleistung) entweder an die geänderten Verhältnisse anzupassen oder innert angemessener Frist aufzulösen.
- 10. Abrechnung, Zahlung und Verzug**
- (1) Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist das Ergebnis der Wärmezahlung laut Wärmezähler. FWL wird den Wärmezähler zu diesem Zweck zumindest einmal jährlich ablesen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise – falls keine entsprechenden, abgelesenen Messergebnisse vorliegen – zeitanteilig berechnet.
- (3) FWL legt dem Kunden über die von ihr im Abrechnungszeitraum gelieferte Wärme im Nachhinein Rechnung. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände sind unbeachtlich, außer Unrichtigkeiten sind für Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die Folgen bei der Rechnungslegung hinzuweisen.
- (4) Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die auf das Entgelt für den laufenden Abrechnungszeitraum angerechnet werden. Diese Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Wärmeverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist das nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, wird das angemessen berücksichtigt.
- (5) FWL ist zur administrativen Erleichterung berechtigt, dem Kunden für Abschlagszahlungen Dauerrechnungen zu übermitteln. Ist der Kunde mit der Dauerrechnungslegung nicht einverstanden, hat er die aus einer Einzelrechnungslegung resultierenden pauschalierten Mehrkosten gemäß Tarifblatt zu bezahlen.
- (6) Die Abschlagszahlungen sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das dem Kunden bekanntgegebene Konto der FWL zu bezahlen. Ein sich aus der Abrechnung gemäß Abs 2 ergebender Saldo gegenüber den Abschlagszahlungen ist vom Kunden binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen, ein Guthaben ist innerhalb derselben Frist zu erstatten.
- (7) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat zur administrativen Erleichterung primär mittels Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat zu erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich FWL eine entsprechende Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder – falls er mit dieser Zahlungsweise nicht einverstanden ist –, die aus einer anderen Abwicklung des Zahlungsverkehrs resultierenden pauschalierten Mehrkosten gemäß Tarifblatt zu bezahlen.
- (8) Gerät der Kunde mit einer ihm obliegenden Verbindlichkeit in Verzug, schuldet er Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. FWL ist außerdem berechtigt, den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und FWL erwachsener Schäden Forderung geltend zu machen. Das gilt insbesondere für Mahnspesen und die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.
- (9) Kunden erhalten auf Anfrage auch eine unterjährige Abrechnung. FWL ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Tarifblatt in Rechnung zu stellen.
- (10) Mitarbeiter von FWL oder andere von ihr beauftragte Dritte haben in Absprache mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Wärmeübergabestation, insbesondere zum Wärmehähler, um die Rechte und Pflichten von FWL aus diesem Vertrag wahrzunehmen und insbesondere den Wärmehähler abzulesen. Liegen ohne Verschulden von FWL keine oder unrichtige Messdaten vor, ist FWL berechtigt, die Messdaten gemäß Punkt 11. zu schätzen.

11. Berechnungsfehler / Vertragsstrafe

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (Wärmehähler) eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, muss
- FWL den Zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zu niedrig berechneten Betrag nachzahlen.
- (2) Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar, oder zeigt die Messeinrichtung den Verbrauch nicht oder nicht richtig an, ermittelt FWL den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nachfolgenden Verfahren:
- Heranziehen der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
 - Schätzung aufgrund des Verbrauchs eines vorangegangenen, gleichartigen Abrechnungszeitraums oder
 - Berechnung des Durchschnittsverbrauchs des Kunden. Dabei wird der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume mit fehlerfreien Messdaten zugrunde gelegt.
- (3) In allen drei Fällen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ein sich aus den Abs 1. und 2. gegenüber früheren Abrechnungszeiträumen ergebender Saldo kann längstens für den Zeitraum von drei Jahren vor Feststellung des Fehlers zurückverlangt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Kunden bleiben hievon unberührt.
- (4) Wenn der Kunden Mess-, Steuer oder Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder Messergebnisse manipuliert ist er zur Bezahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Der geltende Arbeitspreis wird diesfalls um 25 % erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer

seiner Anlage entsprechende maximale übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat. Kann die Dauer der unbefugten Energieentnahme nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

12. Datenschutz

- (1) FWL verarbeitet Daten von Kunden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).
- (2) Während Verhandlungen über einen Vertragsabschluss mit potentiellen Kunden, werden angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate gespeichert. Die bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. FWL gibt Daten des Kunden nicht ohne dessen Zustimmung weiter. Die Zustimmung zur Übermittlung der Kundendaten inklusive Bankdaten an die abwickelnden Bankinstitute / Zahlungsdienstleister zur Abwicklung, an beauftragte Subunternehmer zur Leistungserfüllung sowie an Steuer- und Rechtsberater zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen von FWL wird erteilt. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten (insbesondere Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Grundstücksnummer, Lieferbezug und -datum) aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.
- (3) Der Kunde hat grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Falls die Verarbeitung seiner Daten nach Auffassung des Kunden gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich der Kunde bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.
- (4) FWL kann unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden: Fernwärmeversorgung Ludesch GmbH (FN 249442 b), 6713 Ludesch, Kirchstraße 50; E: office@fw-ludesch.at.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift sofort bekanntzugeben, widrigenfalls gültig an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden kann.

- (2) FWL ist zu Änderungen der Allgemeinen Wärmelieferbedingungen berechtigt, die dem Kunden schriftlich mitzuteilen sind. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, gelten die jeweils geänderten Allgemeinen Wärmelieferbedingungen. Widerspricht der Kunde den Änderungen fristgerecht, ist FWL berechtigt den Vertrag zu den ursprünglichen Allgemeinen Wärmelieferbedingungen aufrechtzuerhalten oder diesen zum nächsten Beendigungstermin aufzukündigen. FWL wird den Kunden anlässlich der Verständigung über die Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die damit verbundenen Folgen hinweisen.
- (3) Der Kunde hat FWL einen Wechsel in seiner Person unverzüglich mitzuteilen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung von FWL zulässig. Erfolgt dieser Wechsel während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung von FWL, haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.
- (4) FWL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG, ist diese Übertragung nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde auch vom neuen Versorger Wärme bezieht. FWL wird den Kunden in einer Verständigung rechtzeitig auf die Tatsache der Übertragung und, so er Verbraucher iSd KSchG ist, darauf aufmerksam machen, dass sein Bezug vom Rechtsnachfolger als schlüssige Zustimmung zur Übertragung gilt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Wärmelieferbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Diese unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sind durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten Erreichen (salvatorische Klausel).
- (6) Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen der FWL mit Kunden gilt das sachliche und örtliche zuständige Gericht für Ludesch. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

14. Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts

- (1) Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Wärmeliefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde FWL mittels einer eindeutigen Erklärung (Einschreiben) über seinen Entschluss, den Wärmeliefervertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter Punkt 15. verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.
- (3) Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Wärmeliefervertrag widerruft, hat FWL ihm alle Zahlungen, die FWL vom Kunden erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei FWL eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel, der ursprünglichen Transaktion eingesetzt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- (4) Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er FWL einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde FWL von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Wärmeliefervertrag widerrufen will, dann kann nachstehendes Formular ausgefüllt und an FWL gesendet werden:

An
 Fernwärmeversorgung Ludesch GmbH
 Kirchstraße 50
 6713 Ludesch

Hiermit widerrufe(n) ich/wir

Vor und Zuname(n):.....
Adresse(n):.....

den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag vom
über den Anschluss des Objektes
Grundstück/en Nr/n GB 90012
Ludesch errichtet ist/wird, an das Leitungsnetz der FWL,
die Errichtung und der Betrieb einer
Wärmeübergabestation für/in diesem Objekt sowie die
Lieferung von Wärme für Raumheizung,
Brauchwarmwasser und Prozesswärme hierfür von FWL
an den Kunden (Wärmelieferungsvertrag).

Ludesch, am.....

Kunde / Grundstückseigentümer